

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 61. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. März 2014, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Astrid Damerow (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Heiner Garg (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i. V. von Petra Nicolaisen

i. V. von Wolfgang Kubicki

Weitere Abgeordnete

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Thomas Rother (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung, 1. Teil	6
Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/891	
Änderungsantrag der Fraktion der CDU Umdruck 18/1809	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene	14
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/1040	
3. Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften	16
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/224	
Änderungsantrag der Fraktion der FDP Umdruck 18/1719	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Umdruck 18/1717	
4. Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern	17
Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/1145	
5. Verschiedenes	18

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss kommt im Verlauf seiner Sitzung aus zeitlichen Gründen überein, folgende Tagesordnungspunkte abzusetzen:

- a) Bericht der Justizministerin über den Stand des Verfahrens und der Diskussion über die Einführung einer selbstverwalteten Justiz in Schleswig-Holstein,
Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU), [Umdruck 18/2521](#)

- b) Bericht der Landesregierung über den Diskussionsstand in Sachen Strukturreform der Justiz und über die von ihr weiter beabsichtigten Schritte,
Antrag des Abg. Dr. Patrick Breyer (PIRATEN), Umdruck 18/2526

- Bericht der Finanzministerin und des Innenministers über den Stand der Planungen zur Einführung einer sogenannten Insel-Zulage,
Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU), [Umdruck 18/2521](#)

- a) Bericht der Landesregierung zur aktuellen Berichterstattung am 4. März 2014 im Schleswig-Holstein-Magazin über eine Zusammenarbeit von Dataport mit einem US-amerikanischen Unternehmen,
Antrag des Abg. Dr. Heiner Garg (FDP), Umdruck 18/2499

- b) Bericht der Landesregierung über die Vertragsbeziehungen zwischen öffentlichen Stellen des Landes und Unternehmen der CSC-Gruppe,
Antrag des Abg. Dr. Patrick Breyer (PIRATEN), [Umdruck 18/2526](#)

Punkt 1 der Tagesordnung:**Mündliche Anhörung, 1. Teil****Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/891](#)

(überwiesen am 18. Juni 2013)

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

[Umdruck 18/1809](#)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/1580](#), [18/1920](#), [18/1931](#), [18/2028](#), [18/2061](#), [18/2062](#),
[18/2089](#), [18/2100](#), [18/2103](#), [18/2105](#), [18/2107](#), [18/2108](#),
[18/2109](#), [18/2111](#), [18/2115](#), [18/2116](#), [18/2117](#), [18/2125](#),
[18/2162](#), [18/2186](#), [18/2295](#), [18/2326](#)

Dr. Heribert Ostendorf

Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention und Professor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,

Umdruck 18/2115

Herr Dr. Ostendorf, Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention sowie Professor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein insgesamt ein guter Entwurf sei, der allerdings noch verbesserungsfähig sei.

Herr Dr. Ostendorf verweist auf seine vorliegende schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/2115](#). Einige wichtige Punkte wolle er darüber hinaus noch einmal verdeutlichen. Zunächst gehe es um das grundsätzliche Dilemma eines guten Jugendstrafvollzuges. Das Dilemma liege darin, dass aus dem Bestehen eines guten Jugendvollzuges geschlossen werden könnte, dass Jugendarrest grundsätzlich eine gute Sanktion sei. Der Arrest als jugendpolitische Sanktion könnte also popularisiert werden. Herr Dr. Ostendorf weist ausdrücklich darauf hin, dass der heute bestehende Jugendarrestvollzug in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde zwar ein guter Vollzug sei, der Vorbildcharakter für die Bundesrepublik habe, dass man aus seiner Sicht Ju-

gendarrest aber grundsätzlich - trotz eines guten Jugendarrestvollzugsgesetzes - nicht als Sanktionsmöglichkeit vorsehen sollte.

Zur Begründung führt er aus, die allgemeine Zielvorgabe für den Jugendarrest stehe in § 2 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz. Die Anwendung des Jugendstrafrechts solle erneuten Straftaten des Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Allerdings würden deutschlandweit 70 % der Arrestanten wieder rückfällig. Auch wenn in Moltsfelde die Situation besser sei, müsse man auch hier von einer hohen Rückfallquote ausgehen. Innerhalb der kurzen Arrestzeiten von durchschnittlich zwei bis vier Wochen könne es nur Anstöße für eine bessere Lebensführung geben. Doch es sei sehr schwierig bis unmöglich, eine Lebensbiografie in dieser kurzen Zeit komplett „umzukrempeln“. Herr Dr. Ostendorf warnt vor diesem Hintergrund vor einer Sogwirkung des neuen Gesetzes, das heißt, dass Jugendgerichte jetzt mehr von dieser Sanktionsmöglichkeit Gebrauch machen könnten. Nach wie vor sollten ambulante Sanktionsmöglichkeiten wie zum Beispiel der Täter-Opfer-Ausgleich oder das Anti-Gewalt-Training Vorrang behalten. Diese Möglichkeiten müssten sowohl mehr verhängt als auch mehr angeboten werden.

Kontraproduktiv sei weiterhin ein Jugendarrest bei über 14 Jahre alten sogenannten Schulschwänzern. Auch in Neumünster-Moltsfelde gebe es derartige Arrestanten, die außer dem Schulschwänzen nichts angestellt hätten. Diese hätten dort nichts zu suchen. Es bestehe insbesondere die Gefahr, dass diese Schulschwänzer in der Jugendarrestanstalt Kontakte zum kriminellen Milieu knüpfen könnten. Stattdessen sollten andere schulpädagogische Maßnahmen - immer in Zusammenarbeit mit den Elternhäusern - initiiert werden.

Herr Dr. Ostendorf merkt an, dass vor allem die Zusammenarbeit mit den Elternhäusern wichtig sei. Es müsse mehr Kontakte zwischen Jugendarrestanstalt und Elternhäusern geben, um die Jugendlichen positiv zu beeinflussen. Dies betreffe auch die Jugendhilfe, die sich - obwohl das ihre originäre gesetzliche Aufgabe sei - in der Praxis leider weitgehend ausklinke, wenn Jugendarrest verhängt werde.

Wichtig sei außerdem der sogenannte koedukative Vollzug, also der gemeinsame Vollzug von Mädchen und Jungen. Dieser funktioniere sehr gut. Vor allem die Jungen hätten oft noch Probleme beim Umgang mit dem anderen Geschlecht. Durch den koedukativen Vollzug könne man zum Beispiel aggressives Macho-Verhalten abtrainieren.

Außerdem halte er die Anordnungsbefugnis für sogenannte beschränkende Maßnahmen, früher Disziplinarmaßnahmen genannt, für Mitarbeiter im Arrestvollzug nicht für richtig. Stattdessen solle dafür der Jugendrichter als Vollzugsleiter zuständig sein. Die Amtsgewalt des

Jugendrichters als Vollzugsleiter dürfe nicht angetastet werden. So sei es zum Beispiel auch im Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, das bereits verabschiedet sei, geregelt. Herr Dr. Ostendorf schlägt vor, dies im Gesetzentwurf der Regierungskoalition noch zu verändern. Dort gebe es auch keine positive Begründung dafür, warum die Vollzugsleitung in die Hände eines anderen Beamten gegeben werden solle.

Björn Süß
**Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege,
Straffälligen- und Opferhilfe e.V.**
Umdruck 18/2105

Herr Süß vom Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V. weist einleitend darauf hin, dass das Instrument des Jugendarrestes insgesamt durchaus kritisch betrachtet werden müsse. Da es aber gesetzlich normiert sei, wolle er es hier auch nicht infrage stellen. Er weist darauf hin, dass - wie bereits Professor Ostendorf ausgeführt habe -, eine hohe Rückfallquote zu verzeichnen sei. Das Bundesministerium der Justiz habe Ende 2013 eine umfangreiche Studie zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen veröffentlicht. Diese bundesweite Rückfalluntersuchung betreffe die Zeit von 2007 bis 2010 und von 2004 bis 2010. Dort sei festgestellt worden, dass jede freiheitsentziehende Sanktion eine höhere Rückfallquote als eine mildere Sanktion aufweise. Außerdem reduzierten Verurteilungen mit Bewährungshilfe das Rückfallrisiko stark. Man solle sich insofern auch keinen Illusionen hinsichtlich des neu eingeführten Warnschuss-Arrestes hingeben.

Herr Süß stellt fest, dass der Regierungsentwurf insgesamt eine gute Konzeption aufweise und es nur einige wenige Änderungsvorschläge seitens des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V. gebe. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung des Europarats zum Umgang mit verurteilten Straftätern. Da das Instrument des Jugendarrestes in Europa nicht sehr bekannt sei, bezögen sich diese Empfehlungen vor allem auf den Jugendvollzug. Danach sollte der § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung dahin gehend ergänzt werden, dass die speziellen Belange der Jugendlichen mit Migrationshintergrund beziehungsweise deren Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden könnten. Dies entspreche wörtlich der Formulierung, die auch der Europarat vorgeschlagen habe.

Er weist darauf hin, dass in § 11 des Entwurfs der Landesregierung von einer Hausordnung die Rede sei, in den anderen Teilen des Gesetzes aber immer von Hausregeln. Die sollte vereinheitlicht werden.

Herr Süß führt weiter aus, dass in § 12 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung von der Verschaffung eines Eindrucks des Arrestanten die Rede sei. Stattdessen bräuchte man eine pädagogische Eingangsdiagnostik. Die Formulierung, die Bediensteten „verschaffen sich ... einen Eindruck von der Persönlichkeit“, sei hier zu vage.

Außerdem regt er an, das Wort „Vereine“ durch das Wort „Freie Träger“ zu ersetzen.

Herr Süß hebt weiter hervor, dass nach Ansicht seines Verbandes besonders der § 61 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wichtig sei, der ermögliche, den Jugendarrest zukünftig „in freien Formen“ durchzuführen.

Direktor des Amtsgerichts Ratzeburg

Prof. Dr. Frank Rose

Umdruck 18/2028

Herr Dr. Rose, Direktor des Amtsgerichts Ratzeburg und Honorarprofessor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, führt aus, dass für ihn als Jugendrichter immer die Frage im Raum stehe, in welchen Fällen er Jugendarrest verhängen solle. Seiner Meinung nach seien vor allem Mehrfach- und Intensivtäter als kleine Gruppe für den Jugendarrest geeignet. Bei dieser kleinen Gruppe sei aber problematisch, dass oft nicht klar sei, wo sich die Jugendlichen überhaupt aufhielten. Wenn man im Rahmen des sogenannten Durchgangsmanagements an diese kleine Gruppe herantreten könnte, sei schon viel erreicht. Es sei auch klar, dass man sich beim Jugendarrest im Rahmen der eskalativen Struktur des Jugendgerichtsgesetzes nur eine Stufe vor der Jugendhaft befinde. Kriminologische Studien sprächen allerdings dagegen, dass der Jugendarrest keine abschreckende Wirkung habe, denn auch hier gebe es hohe Rückfallquoten.

Herr Dr. Rose führt weiter aus, dass der bisherige Zustand unhaltbar sei, bei dem aufgrund einer einzigen Norm im Jugendgerichtsgesetz der Jugendarrest vollzogen werde. Durch das nun vorliegende Gesetz werde die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen. Er befürworte bei den Zielen des Gesetzes, die in § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung formuliert seien, dass es dort heiße, dass die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen

Lebens ohne Straftaten befähigt werden sollten. Die moderaten Formulierungen seien sehr gut gewählt, denn der kurze Jugendarrest könne nur bedingt zu einer Änderung des Verhaltens beitragen. Eine ähnliche Formulierung gebe es auch im Jugendarrestvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Problematisch findet er dagegen die Formulierung im Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Umdruck 18/1809, in dem es heiße, Ziel des Jugendarrestes sei es, den Jugendlichen zu Bewusstsein zu bringen, dass sie für das jeweils von ihnen begangene Unrecht einzustehen hätten. Zwar sei es sinnvoll, dass man im Rahmen des Arrestes mit den Jugendlichen über das von ihnen begangene Unrecht spreche. Allerdings ergebe sich das Ziel des Jugendarrestes aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Jugendvollzug vom 31. Mai 2006, die deutlich gemacht habe, dass es Ziel einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme sei, dem Inhaftierten ein künftiges Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. Daher sollte man sich seiner Meinung nach im Gesetz auf dieses Ziel beschränken.

Positiv hervor hebt Herr Dr. Rose den § 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung, der vorsehe, dass der Arrest pädagogisch zu gestalten sei und dass ein pädagogisches Gesamtkonzept dahinterstehen solle. Seines Wissens sei das Ministerium dabei, ein solches pädagogisches Gesamtkonzept zu erstellen.

Weiterhin weist Herr Dr. Rose darauf hin, dass die Mitarbeiter im Jugendarrest auch hinsichtlich interkultureller Kompetenzen gefördert und ausgebildet sein müssten. Bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund sei es wichtig, dass die Beschäftigten im Jugendarrest Besonderheiten hinsichtlich der Familie und der Kultur verstünden.

Positiv sei, dass im Gesetzentwurf der Landesregierung in § 4 Abs. 3 ausdrücklich normiert werde, dass das Bemühen des Jugendlichen um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu fördern sei. Der Täter-Opfer-Ausgleich sei ein hervorragendes Element zur Rückfallverhütung. Er biete dem Opfer die Gelegenheit, die Tat aufzuarbeiten, dem Täter die Gelegenheit sich der Tat erneut zu stellen, und auch volkswirtschaftlich sei er sinnvoll, da so im Idealfall ein Gerichtsverfahren vermieden werden könne.

Es stelle sich noch die Frage, ob der Arrestant zu einer Mitwirkung verpflichtet werden sollte. Dies sei im aktuellen Regierungsentwurf in § 6 nicht mehr vorgesehen, was er auch für richtig halte. Nach dem Vorgängerentwurf der Landesregierung hätte auch eine Disziplinarmaßnahme wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht verhängt werden dürfen. Er halte dies vor dem Hintergrund nicht für zielführend, dass ein Verurteilter nicht an seiner eigenen Bestrafung mitwirken müsse.

Herr Dr. Rose weist darauf hin, dass die Einbindung des Jugendamtes in den Jugendarrest für eine Vermeidung eines Rückfalls enorm wichtig sei. Dies scheitere in der Praxis allerdings oft daran, dass kein Geld für Fahrtkostenerstattung für die Mitarbeiter des Jugendamtes für die Fahrt nach Moltsfelde bereitstünde. Finanzielle Mittel hierfür seien sehr sinnvoll angelegt.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Dr. Thilo Weichert, Landesdatenschutzbeauftragter

Umdruck 18/2109

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Herr Dr. Weichert, führt aus, dass das ULD schon früh in die Planungsphase des Gesetzentwurfes eingebunden gewesen sei und es deswegen nur sehr wenige Änderungswünsche seitens des ULD gebe. Insbesondere die §§ 27 ff., 39 und 50 ff. des Entwurfs der Landesregierung seien in diesem Zusammenhang zu nennen.

Die erste Problematik, die das ULD sehe, sei § 28 Abs. 2 des Gesetzentwurfs bezüglich der Besucherüberwachung. Hier werde der Zweck nicht benannt. Bei einer informationellen Maßnahme müssten aber stets das Mittel und der Zweck genannt werden, andernfalls sei diese Regelung nicht verfassungskonform. Bei der Formulierung des Gesetzes sei der Zweck wahrscheinlich vergessen worden; man habe vielleicht auch auf Absatz 1 Bezug nehmen wollen. Bisher heiße es in § 28 Abs. 2, dass Besuche optisch überwacht werden könnten. Hier sollten als verfassungsrechtliche Präzisierung noch die Gründe - Sicherheit und/oder Erziehung - hinzugefügt werden.

Ein weiterer kritisch zu sehender Punkt sei § 29 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, Telefonüberwachung. Auch hier fehle die Zweckfestlegung. Dazu habe das ULD einen Formulierungsvorschlag in der schriftlichen Stellungnahme vorgelegt, Umdruck 18/2109.

Weiterhin sei ihm aufgefallen, dass bezüglich des Schriftverkehrs mit Eltern und Personenberechtigten (§ 30) keine Privilegierung - so wie im Bereich der Telefonüberwachung - vorgesehen sei. Es sei für ihn nicht erkennbar, weshalb hier unterschiedlich vorgegangen werde. Sofern es irgendwelche Gründe dafür gebe, müsse man dies hinterfragen. Das ULD schlage vor, dass hier eine Anpassung entsprechend der Regelung zur Telefonüberwachung vorgenommen werde.

Des Weiteren sei dem ULD aufgefallen, dass im Gegensatz zum CDU-Vorschlag im Regierungsvorschlag keine Regelung zur Paketüberwachung enthalten sei. Hier sei es sinnvoll, eine Regelung parallel zu der im Schriftverkehr aufzunehmen.

Insgesamt sei das ULD mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung sehr zufrieden.

* * *

Abg. Peters zieht in der anschließenden Aussprache das Fazit, dass die Stellungnahmen von Herrn Dr. Ostendorf, Herrn Süß und Herrn Dr. Rose dahin gehend verstanden werden könnten, dass der Jugendarrest als Strafinstrument grundsätzlich problematisch sei. Wenn man diesen aber vorsehen und regeln wolle, dann so wie im Gesetzentwurf der Landesregierung.

Abg. Peters merkt an, dass ihm bei der Stellungnahme von Herrn Süß aufgefallen sei, dass dieser den Jugendarrest in freie Formen, § 61 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, besonders betont habe. Er fragt, wie man sich Jugendarrest in freien Formen vorzustellen habe.

Herr Dr. Ostendorf antwortet, dass dies auch den Wissenschaftlern noch nicht bekannt sei. Wenn man dies wüsste, wäre man bereits viele Schritte weiter. Er habe sich mit anderen Wissenschaftlern hierzu zusammengesetzt, und man sei am Anfang vor allen Dingen über organisatorische Hürden gestolpert. Diese organisatorischen Hürden gebe es allerdings auch im bisher bestehenden System, sie fielen nur weniger auf. Trotz aller Schwierigkeiten halte er den Jugendarrest in freien Formen für eine zukunftsfähige und innovative Idee, die man in Arbeitsgruppen weiter ausbauen und entwickeln müsste. Herr Dr. Ostendorf weist weiter darauf hin, dass in § 14 bereits eine gewisse Form des Jugendarrests in freier Form aufgeführt sei, nämlich der Aufenthalt außerhalb der Anstalt. Dies sei zwar kein klassischer Jugendarrest in freier Form, er gehe aber in diese Richtung. So könne der Jugendliche zur Erledigung von persönlichen Angelegenheiten quasi Urlaub von der Anstalt bekommen. Insgesamt sei der § 61 Abs. 4 des Gesetzentwurfs eine Experimentierklausel, die mit Leben gefüllt werden müsse. Dies könne aber nicht von ministerieller Seite geschehen, sondern müsse von freien Trägern getan werden.

Herr Dr. Rose merkt aus Jugendrichtersicht an, dass der Jugendarrest aus dogmatischen Gründen nur für eine ganz kleine Gruppe von Jugendlichen infrage komme, weil der Jugendarrest bereits fast am Ende der Eskalationsmöglichkeiten stehe. Ein Jugendarrest in freien Formen müsse deshalb - dogmatisch gesehen - noch einmal eine kleinere Gruppe von Jugend-

lichen umfassen. Grundsätzlich bestünden zwischen den freien Formen aber Abgrenzungsprobleme.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist darauf hin, dass schon die Formulierung „Jugendarrest in freien Formen“ in sich nicht logisch sei, wenn man die Begrifflichkeit ernst nehme. Denn Arrest und freier Vollzug schlossen sich schon allein von der Begrifflichkeit her aus.

Abg. Dr. Breyer möchte von Herrn Dr. Weichert wissen, warum er für § 28 des Gesetzentwurfs der Landesregierung vorschläge, dort neben Ordnung und Sicherheit eine Überwachung von Besuchen auch aus erzieherischen Gründen vorzusehen. - Herr Dr. Weichert antwortet, dass sich diese Formulierung aus dem Sinn des Gesetzes ergebe, das eine erzieherische Wirkung auf die Arrestanten entfalten solle. Aus diesem Grunde sei es notwendig, die Voraussetzungen nicht nur auf Ordnung und Sicherheit zu beschränken. - Herr Dr. Ostendorf merkt dazu an, Ziel des Gesetzes sei gerade nicht die Erziehung, sondern, wie in § 2 beschrieben, neue Straftaten des Heranwachsenden zu verhindern. Er finde es anmaßend, bei zum Teil über 18-Jährigen von einem staatlichen Erziehungsziel zu sprechen. Die Eltern von über 18-Jährigen hätten ja auch keine Erziehungsgewalt mehr.

Weiterhin möchte Abg. Dr. Breyer wissen, ob die Telefon-, Post- und Paketüberwachung nicht zu voraussetzungslos im Gesetz aufgeführt sei und ob es nicht besser sei, dort aus Gründen der Verhältnismäßigkeit noch genauere Voraussetzungen anzuführen. - Herr Dr. Ostendorf stellt fest, dass die Telefon-, Post- und Paketüberwachung nur erfolgen dürfe, wenn das Ziel des ganzen Unternehmens, nämlich die Verhinderung weiterer Straftaten, gefährdet sei. - Herr Dr. Rose unterstreicht, dass - wie im normalen Vollzug auch - hier die Voraussetzungen genannt werden müssten, bei denen eine Telefon- und Postüberwachung möglich sei. Ansonsten sei die Durchführung in das Belieben der Anstaltsleitung gestellt.

Abg. Dr. Breyer stellt hinsichtlich § 38 des Entwurfs der Landesregierung die Frage, ob bei der Konfliktregelung die zeitliche Ausdehnung, also wie lange Sanktionen verhängt werden dürften, mit einer Woche nicht unverhältnismäßig sei. In der schriftlichen Anhörung hätten manche Experten einen Zeitraum von bis zu zwei Tagen vorgeschlagen, der ihrer Ansicht nach besser geeignet sei. - Herr Dr. Ostendorf antwortet, dass ihm die Dauer von einer Woche in der Tat problematisch erscheine. Allerdings sei dabei zu berücksichtigen, dass ein solches Gesetz immer auch für die Extremfälle gelten müsse. Die zeitliche Ausdehnung auf eine Woche könne für Arrestanten, die permanent die Durchführung des Arrestes störten, sinnvoll sein.

Zu § 38 Konfliktregelung wiederholt Herr Dr. Rose, dass es besser wäre, die Anordnungs-kompetenz bei der Anstaltsleitung zu konzentrieren, damit diese den Überblick habe, welche Maßnahmen angeordnet worden seien. Außerdem befürworte er, dass damit zumindest ein Minimum an förmlichen Verfahren durchgeführt werde, das heißt, dass vor der Verhängung von Sanktionen eine Anhörung stattfinde. Denn ergäben sich oft interessante Aspekte.

Herr Dr. Rose äußert sich zu § 39, Absuchung und Durchsuchung, dahin gehend, dass nach Absatz 3 mit dem Verweis auf Absatz 2 in den genannten Fällen eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung erfolgen kann. Das Bundesverfassungsgericht habe in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 noch einmal deutlich gemacht, welcher großer Eingriff in die Grundrechte eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung verbunden ist, sei. In dieser Form sei die Formulierung verfassungswidrig. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2013 könne er gern übersenden, Umdruck 18/2544.

Zu § 47 Abs. 3, Durchsuchung, stellt Abg. Dr. Breyer die Frage, ob diese nicht auf konkrete Ausnahmefälle beschränkt werden müsse. Auch § 47 Abs. 1 sei sehr weit gefasst. Er möchte daher von den Anzuhörenden wissen, ob hier eine Einschränkung Sinn ergeben würde. - Dazu merkt Herr Dr. Ostendorf an, dass die Voraussetzungen für eine Durchsuchung in der Tat noch näher benannt werden sollten, zum Beispiel wenn die Sicherheit der Anstalt gefährdet sei oder wenn das Ziel, nämlich die Verhinderung von weiteren Straftaten, nur im Zuge einer Durchsuchung sichergestellt werden könne.

Abg. Dr. Breyer möchte zu den §§ 54, 55 des Gesetzentwurfs wissen, ob bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang die Möglichkeit der Verwendung von Hieb- und Stichwaffen nach Ansicht der Anzuhörenden angemessen sei. - Hierzu führt Herr Dr. Ostendorf aus, dass die Verwendung von Hieb- und Stichwaffen nur als letzte Möglichkeit zur Nothilfe und zur Selbstverteidigung des Personals der Anstalt gedacht sei. Man könne aber darüber nachdenken, die Voraussetzungen für den Einsatz noch schärfer zu formulieren. Er weist des Weiteren auf § 45 hin, in dem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang ganz klar geregelt sei.

Abg. Dudda stellt die Frage, ob nicht auch Dokumentationspflichten in das Gesetz aufgenommen werden müssten, um die Anordnung von Sanktionen zu belegen. - Herr Dr. Rose stimmt dem zu; dies sei vor allen Dingen deswegen wichtig, um ein Rechtsmittelverfahren bestreiten zu können.

Abg. Dr. Breyer möchte zum § 49 Beschwerde- und Antragsrecht wissen, ob die Anzuhörenden es nicht begrüßen würden, wenn die Jugendlichen ein unmittelbares Beschwerderecht

beim Jugendrichter erhalten würden, wie dies zum Beispiel in der Stellungnahme des DVJJ, Umdruck 18/2116, gefordert werde. - Herr Dr. Rose erklärt, dass er sich dies grundsätzlich gut vorstellen könne.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1040](#)

Änderungsantrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 18/2540](#)

(überwiesen am 23. August 2013)

hierzu: [Umdrucke 18/1917, 18/2244, 18/2245, 18/2272, 18/2302, 18/2315, 18/2343, 18/2350, 18/2351, 18/2353, 18/2354, 18/2355, 18/2361, 18/2364, 18/2367, 18/2399](#)

Abg. Dr. Breyer führt aus, dass sich die Verfasser des Änderungsantrags hinsichtlich des Audiostreamings von Kreistags- und Gemeinderatssitzungen auf einen Kompromiss geeinigt hätten, nämlich auf die sogenannte Hessische Lösung, die auch die Kommunalen Landesverbände empfohlen hätten. Demnach könne in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass ein entsprechendes Streaming zulässig sei. Korrigiert werden müsse die Überschrift des Änderungsantrags. Es müsse nicht heißen „Partizipation auf Kreisebene“, sondern „Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene“. Ansonsten sei der Änderungsantrag abstimmungsreif.

Abg. Strehlau weist darauf hin, dass ihrer Partei wichtig sei, dass die Kommunen eine Klarstellung erhielten, aber nicht zu einer Übertragung verpflichtet seien, da ansonsten die Konnexität tangiert sein könnte. Sie weist auf den Umstand hin, dass zum Beispiel in Kiel-Gaarden bereits die Sitzungen des Ortsbeirats vom Offenen Kanal übertragen werden.

Abg. Dr. Bernstein merkt an, dass die CDU vor allem für schlanke Gesetzentwürfe sei und daher eine Präzisierung nicht für erforderlich halte. Deswegen würden sie auch im Änderungsvertrag nicht als Mitunterzeichner auftreten. In der Sache könnten sie diesem Entwurf aber trotzdem zustimmen.

Abg. Dr. Breyer weist noch auf den Umstand hin, dass bisher nur gestreamt werden dürfe, wenn alle Mitglieder der Gremien einverstanden seien. Insofern sei eine Klarstellung in der Hauptsatzung erforderlich.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, lässt sodann über den Änderungsantrag, [Umdruck 18/2540](#), abstimmen. Der Änderungsantrag wird mit der von Abg. Dr. Breyer vorgeschlagenen redaktionellen Änderung in der Überschrift einstimmig angenommen.

Der Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 18/1040, in der geänderten Fassung einstimmig zur Annahme.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/224](#)

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

[Umdruck 18/1719](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 18/1727](#) (neu - 2. Fassung)

(überwiesen am 28. September 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Bildungsausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/346, 18/503, 18/506, 18/527, 18/528, 18/529, 18/534, 18/1719](#)

Abg. Dr. Breyer erklärt abschließend, dass Anlass für den Antrag der PIRATEN die Erhöhung der GEMA-Gebühren gewesen sei, die für viele nicht mehr tragbar sei. Dies hätten die PIRATEN zum Anlass genommen, generell die Strukturen der Verwertungsgesellschaften infrage zu stellen, weil diese nicht sehr demokratisch organisiert seien. Leider sei im Änderungsantrag der Regierungskoalitionen vom Ursprungsantrag der PIRATEN, nämlich der demografischen Umgestaltung der Verwertungsgesellschaft, nichts übrig geblieben. Daher könnten die PIRATEN dem Änderungsantrag auch nicht zustimmen. Auch der Änderungsantrag der Fraktion der FDP ginge nicht weit genug. Er finde es bedauerlich, dass es nicht gelungen sei, einen interfraktionellen Antrag zu formulieren.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, stellt zunächst den Änderungsantrag der Fraktion der FDP, [Umdruck 18/1719](#), zur Abstimmung. Dieser Antrag wird gegen die Stimme der FDP mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, [Umdruck 18/1727](#) (neu - 2. Fassung), wird mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der PIRATEN und bei Enthaltung der FDP angenommen.

Der Ursprungsantrag, [Drucksache 18/224](#), wird in der geänderten Fassung mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der PIRATEN bei Enthaltung der FDP dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/1145](#)

(überwiesen am 25. September 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Bildungsausschuss und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/2277, 18/2308, 18/2309, 18/2348, 18/2377, 18/2386, 18/2388, 18/2389, 18/2390, 18/2391, 18/2396, 18/2436](#)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, teilt mit, dass der Bildungsausschuss und der Sozialausschuss nach der schriftlichen Anhörung die Durchführung einer mündlichen Anhörung empfehlen.

Abg. Strehlau zeigt sich etwas verwundert darüber, dass noch eine mündliche Anhörung durchgeführt werden solle, denn die Anzuhörenden der schriftlichen Anhörung hätten sich einheitlich positiv geäußert. Wenn die CDU aber noch Beratungsbedarf habe, wollten sich die Regierungsfractionen dem nicht verweigern.

Abg. Dr. Garg schlägt vor, sich den Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse anzuschließen.

Abg. Dr. Bernstein äußert sich dahingehend, dass es bei der CDU noch Beratungsbedarf bezüglich des BAföG und der Rückzahlung von Darlehen bei ungeklärten Aufenthaltsstatus gebe. Er plädiere dafür, eine „schlanke“ Anhörung durchzuführen, in der dann das betreffende Ministerium ganz gezielt angehört werde.

Daraufhin stellt die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, das Einvernehmen des Ausschusses darüber her, dass eine mündliche Anhörung mit wenigen Anzuhörenden durchgeführt wird.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, informiert den Ausschuss darüber, dass der Bundestag mit einem Strafrechtsänderungsgesetz den § 108 e des Strafgesetzbuchs verschärft habe. Die entsprechenden Bundestagsdrucksachen 18/476 und 18/607 sollen den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin weist die Vorsitzende auf die [Drucksache 18/1557](#), Änderung des Spielbankgesetzes, hin. Hierzu habe der Innen- und Rechtsausschuss eine schriftliche Anhörung beschlossen. Der Finanzausschuss wolle diese Drucksache allerdings schon für die zweite Lesung für das April-Plenum anmelden. Daher reiche die Zeit für eine schriftliche Anhörung nicht aus.

Abg. Dr. Breyer merkt an, dass aus seiner Sicht eine Anhörung notwendig sei, vor allen Dingen was die Videoüberwachung zum Abbau von Personal aus sozialen Gesichtspunkten und auch die Befreiung vom Steuergeheimnis gegenüber dem Innenministerium betreffe. Es sei fraglich, ob das überhaupt möglich sei. Dem wollten die PIRATEN in einer mündlichen oder schriftlichen Anhörung gerne nachgehen.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, dass der Finanzausschuss beim Thema Steuerbefreiung keinen Nachfragebedarf habe und er ihn daher auch nicht sehe. Aus seiner Sicht komme eine mündliche Anhörung mit wenigen Teilnehmern infrage. Hier seien vor allen Dingen die Vertreter der Gewerkschaften und der Mitarbeiter der Spielbanken zum Thema Videoüberwachung und Personalabbau gefragt.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, wird durch die Mitglieder des Ausschusses die Durchführung einer mündlichen Anhörung am 2. April 2014, beschlossen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:30 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin